

Statuten der Jungsozialist*innen Zürich Unterland

Beschlossen durch die Jahresversammlung vom 13. März 2020

Wesen

- Art. 1 Unter dem Namen «**Jungsozialist*innen Zürich Unterland**» (JUSO Zürich Unterland) besteht ein politischer Verein nach Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (SR 210) mit Sitz in Bülach.
- Art. 2 Die JUSO Zürich Unterland ist eine Sektion der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Zürich. Sie anerkennt deren Statuten, Programm und Beschlüsse.

Zweck

- Art. 3 Die JUSO Zürich Unterland erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen. Sie fördert die politische Arbeit von Jugendlichen im Zürcher Unterland.

Stellung zur Sozialdemokratischen Partei (SP)

- Art. 4 Die JUSO Zürich Unterland ist die offizielle Jugendorganisation der SP im Zürcher Unterland. Sie fördert den Beitritt ihrer Mitglieder zur SP und strebt eine Vertretung der JUSO in den Gremien der Bezirksparteien und Sektionen der SP im Zürcher Unterland an.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft in der JUSO Zürich Unterland bedingt keine Mitgliedschaft in der SP.

Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglied der JUSO Zürich Unterland ist, wer seinen Willen zur Mitgliedschaft bekundet, nicht älter als 35 Jahre alt ist und die Statuten der JUSO Zürich Unterland anerkennt.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen, ausgenommen der SP, ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder dem Ausschluss aus der JUSO Schweiz oder dem Beitritt zu einer anderen Sektion der JUSO Schweiz.

Organe

Art. 10 Die Organe der JUSO Zürich Unterland sind:

- a) Jahresversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Präsidium
- d) Vorstand
- e) Revisionsstelle
- f) Arbeitsgruppen

Jahresversammlung

Art. 11 Die Jahresversammlung (JV) ist das oberste Organ der JUSO Zürich Unterland. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder und die anderen Organe verbindlich.

Art. 12 Die JV tritt ordentlich einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der JV unter Bekanntgabe der Traktanden.

Auf Beschluss der MV oder des Vorstands sowie auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder wird eine ausserordentliche JV einberufen.

Art. 13 Antragsberechtigt sind Einzelmitglieder, die MV und der Vorstand.

Anträge, ausgenommen Ordnungsanträge, sowie Kandidaturen sind mindestens 7 Tage vor der JV beim Vorstand einzureichen. Sie werden den Mitgliedern mindestens 4 Tage im Voraus bekannt gemacht. Die JV kann diese Frist nachträglich verlängern.

Art. 14 Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die JV ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Fall des Stimmgleichstands entscheidet das Präsidium.

Art. 15 Die Aufgaben der JV sind:

- a) Erlass von politischen Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftigen Tätigkeiten
- b) Erlass von Positionspapieren und Reglementen
- c) Fassen von Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen
- d) Beschluss über die Lancierung oder Unterstützung von Initiativen und Referenden
- e) Beschluss über den Beitritt zu überparteilichen Komitees
- f) Erlass von Reglementen
- g) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Arbeitsgruppen
- h) Genehmigung der Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- i) Beschlussfassung über das Budget
- j) Änderungen der Statuten
- k) Wahl des Vorstands
- l) Wahl der Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

- Art. 16 Der Vorstand und die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung (MV).
- Art. 17 Die MV tritt mindestens alle drei Monate auf Beschluss des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der MV.
- Art. 18 Antragsberechtigt sind Einzelmitglieder sowie der Vorstand.
- Art. 19 Die MV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Fall des Stimmengleichstands entscheidet das Präsidium.
- Art. 20 Die Aufgaben der MV sind:
- a) Erlass von Positionspapieren und Resolutionen
 - b) Fassen von Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen
 - c) Beschluss über die Lancierung oder Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - d) Beschluss über den Beitritt zu überparteilichen Komitees
 - e) Erlass von Reglementen
 - f) Ersatz- und Ergänzungswahlen des Vorstands

Präsidium

- Art. 21 Das Präsidium (Präsident*in oder zwei Co-Präsident*innen) vertritt die JUSO Zürich Unterland nach aussen und innerhalb der SP im Zürcher Unterland. Es koordiniert die Tätigkeiten des Vorstands und leitet die Sitzungen der JV, der MV sowie des Vorstands.
- Art. 22 Der Vorstand regelt die Vertretung des Präsidiums im Verhinderungsfall.

Vorstand

- Art. 22 Der Vorstand wird aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern gebildet. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- Art. 23 Das Präsidium beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Es ist hierzu auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
- Art. 24 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Fall des Stimmengleichstands entscheidet das Präsidium. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- Art. 25 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- a) Geschäfts- und Buchführung
 - b) Vorbereitung und Ausführung der JV- und MV-Beschlüsse
 - c) Stellungnahmen im Sinn der JV- und MV-Beschlüsse
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen
 - f) Mitglieder- und Neumitgliederbetreuung
 - g) Bildung von Ressorts und Erlass von Pflichtenheften

Der Vorstand ist des Weiteren für Geschäfte zuständig, die von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten keinem anderen Organ der JUSO Zürich Unterland vorbehalten sind.

- Art. 26 Der Vorstand kann über Beiträge ausserhalb des ordentlichen Budgets von bis zu CHF 500 bei einem jährlichen Maximum von CHF 1'500 frei entscheiden. Über Beiträge ausserhalb dieses Maximums entscheidet die MV.

Revisionsstelle

- Art. 27 Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal im Jahr eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet der JV Bericht und Antrag.
- Art. 28 Die Revisionsstelle darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Arbeitsgruppen

- Art. 29 Zur längerfristigen Behandlung einzelner Themen, sowie für einmalige Projekte können durch Beschluss der MV Arbeitsgruppen (AGs) eingesetzt werden.
- Art. 30 Die Mitarbeit in den AGs steht allen Mitgliedern sowie auch Nicht-Mitgliedern offen.
- Art. 31 Die AGs bezeichnen eine Kontaktperson für den Vorstand und führen ein Protokoll. Die Protokolle sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Finanzen

- Art. 32 Die JUSO Zürich Unterland finanziert sich durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Subventionen der SP
 - c) Spenden
- Art. 33 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der JUSO Schweiz festgelegt. Sie zieht die Beiträge auch direkt bei den Mitgliedern ein und überweist sie, abzüglich des Beitrags an die JUSO Schweiz und die JUSO Kanton Zürich, an die JUSO Zürich Unterland.
- Art. 34 Die JUSO Zürich Unterland haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Auflösung

- Art. 35 Die JUSO Zürich Unterland kann nur aufgelöst werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder sie aufrechterhalten wollen. Über die Auflösung entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene JV. Im Fall der Auflösung wird das Vermögen der JUSO Zürich Unterland jeweils zur Hälfte der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Zürich zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmung

- Art. 36 Statutenänderungen bedürfen an einer JV einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 37 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die JV der JUSO Zürich Unterland vom 13. März 2020 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.